



Praxisleitfaden¹ für die Notarinnen und Notare im Bereich Erbrecht / Inventarwesen

1. Anordnung des Inventars

Steuerinventar

Ein Steuerinventar wird errichtet, wenn eine im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtige Person stirbt. Ein Steuerinventar wird nicht aufgenommen, wenn eine Person stirbt, die zur Zeit des Todes von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt wurde oder wenn eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigte Schlussrechnung vorliegt. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann auf die Errichtung eines Inventars verzichten,

- a) wenn offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen kein oder ein Rohvermögen von weniger als Fr. 100'000.- besessen haben, sofern
 - die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und
 - klare Vermögensverhältnisse vorliegen.
- b) wenn die verstorbene Person seit mindestens 10 Jahren verbeiständet war und eine das gesamte Vermögen umfassende Beistandschaft-Schlussrechnung vorliegt

Ist auf dem Siegelungsprotokoll eine Notarin oder ein Notar aufgeführt, wird diese Urkundsperson mit der Aufnahme des Steuerinventars beauftragt.

Falls auf dem Siegelungsprotokoll keine solche aufgeführt ist, werden die Erbinnen und Erben aufgefordert innert 10 Tagen eine Notarin oder einen Notar zu bestimmen. Geht kein Vorschlag ein oder gehen mehrere Vorschläge ein, bestimmt der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin die Urkundsperson.

Rohvermögen Fr. 100'000.00

Der Saldo per Todestag ist massgebend. Schulden werden nicht berücksichtigt. Rückkaufswerte von Versicherungen sind einzurechnen. Versicherungen aus gebundener Vorsorge (BVG und Säule 3a) sowie Freizügigkeits- und Säule 3a Konti sind nicht beim Rohvermögen einzurechnen. Überschreitet das Rohvermögen Fr. 100'000.00, ist ein Steuerinventar anzuordnen (strikte Handhabung).

Nutzniessungsvermögen

Es kann davon ausgegangen werden, dass Nutzniessungen an Liegenschaften ordnungsgemäss gemeldet und steuerlich abgerechnet wurden.

¹ In diesem Dokument sind die durch die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beschlossenen Praxisvereinheitlichungen bei einzelnen erbrechtlichen Fragestellungen dargestellt

Das **Nutzniessungsvermögen von Liegenschaften** ist deshalb für den Entscheid über die Anordnung eines Steuerinventars nicht mehr in jedem Fall zu berücksichtigen.

Vorempfänge

Liegenschaften	Vorempfänge an Liegenschaften werden bei der Berechnung des Rohvermögens nicht berücksichtigt.
andere Vermögenswerte	<ul style="list-style-type: none">– Vorempfang vor dem 01. Januar 2006 Vorempfänge vor dem 01. Januar 2006² werden für das Rohvermögen nicht berücksichtigt, wenn diese ordnungsgemäss gemeldet und ggf. steuerlich abgerechnet wurden.– Vorempfang nach dem 01. Januar 2006 Vorempfänge an direkte Nachkommen, Ehepartnerin oder -partner werden für das Rohvermögen nicht berücksichtigt. Vorempfänge an weitere Personen werden nicht berücksichtigt, wenn diese ordnungsgemäss gemeldet und ggf. steuerlich abgerechnet wurden.

Handhabung bei aufeinanderfolgenden Todesfällen von Ehegatten

Beim Tod des zweitversterbenden Ehegatten kann auf ein Steuerinventar verzichtet werden, wenn für den vorverstorbenen Ehepartner ein Inventar – eine öffentliche Urkunde – angeordnet wurde, falls

- a) die Todesfälle nicht mehr als ein Jahr auseinanderliegen;
- b) weiterhin klare Vermögensverhältnisse vorliegen;
- c) sich die Vermögensverhältnisse nach dem Tod des vorverstorbenen Ehepartners nicht wesentlich verändert haben und
- d) die gleichen gesetzlichen Erben und Erbinnen involviert sind.

Anzahl Exemplare

Die Urkundsperson reicht das Steuerinventar in zweifacher Ausführung (Kopien) mit den Original-Siegelungsakten dem Regierungsstatthalteramt ein. Die eingereichten Unterlagen werden der Steuerverwaltung, Erbschafts- und Schenkungssteuern, weitergeleitet.

2. Erbschaftsinventar

Ein Erbschaftsinventar wird aufgenommen, wenn

- eine Erbin oder ein Erbe minderjährig ist und unter Vormundschaft steht oder unter Vormundschaft zu stellen ist;
- der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind;
- eine Erbin oder ein Erbe dauernd ohne Vertretung abwesend ist³,
- eine Erbin, ein Erbe oder die KESB die Inventaraufnahme verlangt;
- eine Erbin oder ein Erbe unter umfassender Beistandschaft⁴ steht oder darunter zu stellen ist;
- in einem Testament oder in einem Erbvertrag eine Vor- oder Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist.

Es liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Gemeinde, über die Inventaraufnahme zu entscheiden (sie kann z.B. von der Anordnung eines Erbschaftsinventars absehen, wenn das Gesuch offensichtlich verspätet ist oder wenn die Erbschaft von allen ausgeschlagen wurde).

² Revision Steuergesetzgebung: Unentgeltliche Zuwendungen unter Ehegatten sowie an Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder sind steuerfrei.

³ Falls Erbinnen oder Erben im Ausland sind, können diese eine Vertretung in der Schweiz mit der Wahrung ihrer Interessen im Erbschaftsfall beauftragen. Die Vollmacht muss der Gemeinde mit Originalunterschrift vorliegen.

⁴ andere Beistandschaften nicht

Fristverlängerung bei Antrag um Erbschaftsinventar

Wurde innert der 3-monatigen Ausschlagungsfrist⁵ ein Erbschaftsinventar angeordnet, so beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erbinnen und Erben mit dem Tage, an dem die Behörde ihnen über den Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben hat⁶. **Folglich spielt es keine Rolle, wann innerhalb der 3-monatigen Ausschlagungsfrist eine Erbin oder ein Erbe die Errichtung eines Erbschaftsinventars verlangt. In jedem Fall „verlängert“ sich diesfalls die dreimonatige Ausschlagungsfrist für alle Erbinnen und Erben**, für welche die allgemeine Ausschlagungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Nicht nur das Begehren um Errichtung des Erbschaftsinventars muss vor Ablauf der Ausschlagungsfrist erfolgen, sondern das Inventar muss auch vor Ablauf der Frist **angeordnet** werden. Wird das Begehren erst am Ende der Frist gestellt, so besteht das Risiko, dass die Behörde das Inventar erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist anordnet. Damit die potentiellen Erbinnen und Erben die Möglichkeit zur Ausschlagung offenlassen, müssen sie in einem solchen Fall gleichzeitig mit dem (späten) Gesuch um Errichtung eines Erbschaftsinventars ein Fristverlängerungsgesuch für die Ausschlagung stellen.

Die Anordnung eines Erbschaftsinventars dauert einige Tage, wenn nicht Wochen. Es ist sicher den wenigsten Gesuchstellenden bewusst, dass ein Gesuch um eine Fristverlängerung eingereicht werden muss, wenn der Antrag um ein Erbschaftsinventar erst kurz vor Ablauf der Ausschlagungsfrist gestellt wird. Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter geht deshalb davon aus, dass der Antrag um ein Erbschaftsinventar gleichzeitig auch ein Fristverlängerungsgesuch für die Ausschlagung der Erbschaft darstellt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn schon bei der Eröffnung des Erbanges feststeht, dass ein Sicherungsinventar von Amtes wegen aufgenommen werden muss.

Mitteilung Ausschlagungsfrist

Es besteht keine gesetzliche Regelung, wonach das Regierungsstatthalteramt die Erbinnen und Erben über den Beginn und die Dauer der Ausschlagungsfrist informieren muss. Die Ausschlagungsfrist beim Erbschaftsinventar beginnt demnach mit der Eröffnung des Inventars an die Erbinnen und Erben durch die Notarin oder den Notar zu laufen.

Anzahl Exemplare

Die Urkundsperson hat das Erbschaftsinventar in zweifacher Ausführung (Kopien) mit den Original-Siegelungsakten dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden der Steuerverwaltung, Abt. ZVB ES, weitergeleitet. Der Gemeindebehörde, welche das Erbschaftsinventar angeordnet hat, ist ebenfalls eine Kopie des Erbschaftsinventars zuzustellen.

⁵ Art. 567 ZGB

⁶ Art. 568 ZGB, sofern die Frist bei Anordnung nicht bereits abgelaufen ist

3. Öffentliches Inventar

In der nachfolgenden Darstellung ist der durch die Geschäftsleitung der Regierungsratthalterinnen und Regierungsratthalter beschlossene Prozess im öffentlichen Inventar dargestellt. Die relevanten Prozessschritte für die Notarinnen und Notare sind mit roter Schrift herausgehoben.

Prozessablauf	Prozessbeschreibung	Grundlage
<pre> graph TD A([Prüfung Gesuch um ein öffentliches Inventar]) -- ja --> B[Anordnung des öffentlichen Inventars] A -- nein --> A B --> C[Verarbeitung der Eingaben] C --> D[Eingang Inventar] D --> E[Frist zur Annahme/Ausschlagung] E --> F[Erklärung der Erben] F --> G[Rechnungsstellung an Notar] G --> H[Weiterleitung an Steuerverwaltung] H --> I([Archivierung]) J[Prüfen Steuerinventar/ Erbschaftsinventar] </pre>	<ul style="list-style-type: none"> - Form: analog Ausschlagung - Frist: 1 Monat - Befugnis: Erben (gesetzliche und eingesetzte Erben) - Angabe Notar und Massverwalter <ul style="list-style-type: none"> - Verfügung erstellen (Frist für Inventar: 2 Monate ab Rechtskraft) - Eingabeverzeichnis vorbereiten <p style="color: red;">Publikation Rechnungsruf durch Notar abwarten (Notar muss RSTA Kopie der Publikation zustellen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datumsstempel und Eingabenummer auf Eingabe - Eingabeverzeichnis ergänzen - Nach Ablauf Eingabefrist: Eingabeverzeichnis und Originaleingaben an Notar <p style="color: red;">Nach Inventarabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflage durch Notar mit Information an Erben und RSTA - Ausfertigung (bereinigtes) Inventar inkl. Beilagen und 2 Kopien an RSTA <ul style="list-style-type: none"> - Frist zur Annahme / Ausschlagung an Erben durch RSTA - Geschäftskontrolle nachführen <p>Fr. 300 bis 1'500</p> <p>2 Kopien für Steuerverwaltung (ohne Beilagen)</p> <p>Original mit Beilagen</p>	<p>Art. 580 ZGB, InV</p> <p>Art. 581 ff. ZGB, Art. 63 ff EG ZGB, InV</p> <p>Art. 582 ff. ZGB, Art. 68 EG ZGB, InV</p> <p>Art. 584 ff. ZGB, Art. 42 InV</p> <p>Art. 43 InV</p> <p>Art. 46 InV und Anhang IX Ziff. 4.10 GebV</p>

Entschädigung Massaverwalterin / Massaverwalter

Die Massaverwalterin, der Massaverwalter hat dem Regierungsstatthalteramt einen Bericht inkl. Rechnung einzureichen. Diese Unterlagen sind nicht zu genehmigen. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter hat lediglich die Entschädigung der Massaverwalterin, des Massaverwalters zu bestimmen. Bei der professionellen Massaverwaltung ist bei der Festsetzung des Honorars von einem Stundenansatz zwischen Fr. 150.00 und Fr. 250.00 auszugehen; allfällige Kürzungen bleiben vorbehalten.

Verlustscheine festhalten

Die Verlustscheine gemäss Betreuungsauszug sind im Inventar aufzuführen bzw. als Beilage zu erklären. Dies auch aus dem Grund, dass das Inventar die Erbinnen und Erben umfassend über die Vermögenssituation der Erblasserin / des Erblassers ins Bild setzen soll.

Publikation der Auflage durch Notarin / Notar

Eine (einmalige) öffentliche Publikation über die Auflage des Inventars ist zu empfehlen. In Fällen, in welchen wenige Gläubiger beteiligt sind (2-3), kann ausnahmsweise auf die Publikation verzichtet werden.

Anzahl Exemplare und Belege

Es ist dem Regierungsstatthalteramt eine Ausfertigung des öffentlichen Inventars inkl. Beilagen sowie zwei Kopien des öffentlichen Inventars für die Steuerverwaltung einzureichen (ohne Beilagen). Die Belege des öffentlichen Inventars (Originale) sind, soweit sie erstellt werden, samt Inhaltsverzeichnis und zusammen mit dem Inventar zu einem stabilen Einband zu vereinigen und nach Ablauf der Auflagefrist dem Regierungsstatthalteramt zu überweisen (vgl. Anhang).

Mitteilung Ausschlagungsfrist

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter fordert jede erbberechtigte Person unverzüglich nach Erhalt des Inventars auf, innert Monatsfrist seit Erhalt des Schreibens des Regierungsstatthalteramts die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären⁷.

4. Weitere erbrechtliche Fragestellungen

Umgang mit Verfügungen von Todes wegen

Es ist wichtig, dass das Regierungsstatthalteramt über den Inhalt der letztwilligen Verfügungen informiert ist. So können allfällige Unklarheiten in Bezug auf die Erbenstellung vermieden werden und die zuständige Behörde kann von Beginn an die richtige Inventarart anordnen.

– Erbfälle mit Verzicht auf ein Inventar

Testamente und Erbverträge sind dem Regierungsstatthalteramt **nach der Eröffnung** durch das Eröffnungsorgan (Notarin / Notar oder Gemeinde) in Kopie zuzustellen⁸. Der Ablauf der Einsprachefrist muss nicht abgewartet werden. Das Schreiben bezüglich des Verzichts auf ein Inventar wird erst nach Erhalt der Verfügung von Todes wegen an die vermutlichen Erbinnen/Erben (gesetzliche und/oder al-

⁷ Art. 43 Abs. 1 InV

⁸ Die Zustellung der Verfügungen von Todes wegen durch den Notar im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist möglich und auch ohne gesetzliche Grundlage bereits Praxis in vielen Verwaltungskreisen.

lenfalls eingesetzte Erben) verschickt. Liegt dem Siegelungsprotokoll eine Kopie der Verfügung von Todes wegen bei, ist die Eröffnung der Urkunde nur abzuwarten, wenn die gesetzliche Erbfolge abgeändert wurde.

– **Erbfälle mit Inventar**

Testamente und Erbverträge sind dem Regierungsstatthalteramt **nach der Eröffnung** durch das Eröffnungsorgan (Notarin / Notar oder Gemeinde) in Kopie zuzustellen. Auf Wunsch des Regierungsstatthalteramtes ist eine Kopie des Testaments oder Erbvertrags auch bereits vorher zuzustellen. Die Verfügung i.S. Anordnung Steuerinventar wird jedoch in der Regel bereits vor der Eröffnung an die vermutlichen Erben gemäss Siegelungsprotokoll verschickt. Falls sich nach Erhalt der Verfügung von Todes wegen herausstellt, dass im Testament / Erbvertrag weitere Personen begünstigt werden oder ein Erbschaftsinventar erforderlich ist (z.B. eingesetzte Erben stehen unter umfassender Beistandschaft), sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Bei Vorliegen eines Testaments oder eines Erbvertrags muss demnach die Gemeinde, bzw. die Notarin / der Notar reagieren und das Regierungsstatthalteramt darüber in Kenntnis setzen. Das Regierungsstatthalteramt prüft anhand dieser Unterlagen, wem die Inventarverfügung zu eröffnen ist.

Auskunftspflicht der Erben

Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben oder denen gegenüber der Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche gehabt haben, sind verpflichtet, der für die Siegelung zuständigen Behörde, der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen⁹. Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin kann bei Verletzung dieser Pflicht eine Busse bis zu Fr. 1'000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 10'000.- verfügen¹⁰.

Fristverlängerung zur Einreichung des Inventars

Das Regierungsstatthalteramt wird grundsätzlich maximal **drei begründete** Fristverlängerungen bewilligen. Geht das Inventar nach der letztmaligen Verlängerung nicht ein, erfolgt in der Regel eine Meldung an die Aufsichtsbehörde.

5. Erbschaftsausschlagungen

Kompetenz zur Feststellung, ob fristgerecht und vorbehaltlos ausgeschlagen wurde

Das Regierungsstatthalteramt nimmt die Ausschlagungen entgegen und registriert den Eingang. Grundsätzlich hat das Regierungsstatthalteramt nicht zu prüfen, ob Ausschlagungen fristgerecht zugestellt wurden. Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben aus, wird das Regionalgericht gebeten, die konkursamtliche Liquidation anzuordnen. In Fällen mit nicht fristgerecht zugestellten Ausschlagungen ist das Regionalgericht schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

⁹ Art. 213 StG, Art. 22 ff. InV

¹⁰ Art. 216 StG

Information über Erbgang an nachrückende Erben

Wird auf ein Inventar verzichtet, hat das Regierungsstatthalteramt im Schreiben Inventarverzicht die Erbinnen / Erben darauf hinzuweisen, dass ausschlagende Erbinnen / Erben mit ihrer Ausschlagungserklärung allfällige Nachkommen oder Erbberechtigte schriftlich mitzuteilen haben. Werden dem Regierungsstatthalteramt nachfolgende Erbinnen / Erben gemeldet, stellt es den nachrückenden Erbinnen / Erben die Mitteilung Inventarverzicht nachträglich zu, ansonsten werden keine weiteren Abklärungen getroffen. Die dreimonatige Ausschlagungsfrist beginnt mit Erhalt unseres Schreibens.

Ist ein Inventar angeordnet worden, ist es Aufgabe der Inventarnotarin / des Inventarnotars grundsätzlich abzuklären, ob es nachrückende Erbinnen / Erben gibt. Nach Abschluss ist das Regierungsstatthalteramt zuständig. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Notar zuzustellen.

Form der Ausschlagung / Ausschlagung zu Gunsten einer Mit- oder Nacherbin / eines Mit- oder Nacherben

Die Ausschlagung muss mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die telefonische Ausschlagung der Erbschaft ist nicht möglich. Die Ausschlagung zu Gunsten einer anderen Person ist nicht möglich, da die Ausschlagung damit nicht mehr vorbehaltlos ist; muss aber dennoch registriert werden. Es ist nicht Sache des Regierungsstatthalteramts die Rechtmässigkeit der Ausschlagung zu überprüfen. Die Ausschlagenden sollten aber auf die rechtliche Problematik hingewiesen werden.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen das örtlich zuständige Regierungsstatthalteramt gerne.

Anhang **zum Praxisleitfaden für die Notarinnen und Notare im Bereich Erbrecht / Inventarwesen**

Checkliste einzureichende Unterlagen im öffentlichen Inventar

Es ist dem Regierungsstatthalteramt eine Ausfertigung des öffentlichen Inventars inkl. Beilagen sowie 2 Kopien des öffentlichen Inventars für die Steuerverwaltung einzureichen (ohne Beilagen).

Die folgenden Belege des öffentlichen Inventars (Originale) sind, soweit sie erstellt werden, samt Inhaltsverzeichnis und zusammen mit dem Inventar zu einem stabilen Einband zu vereinigen und nach Ablauf der Auflagefrist dem Regierungsstatthalteramt zu überweisen:

- Eingabenverzeichnis und Eingaben, eingestellt nach den amtlichen Verzeichnis-Nummern
- gegebenenfalls bereits eingegangene Erbschaftsannahme-Erklärungen
- Todesmitteilung
- Siegelungsakten
- Entsiegelungs-Zeugnis
- Gesuch und Verfügung um Anordnung des öffentlichen Inventars
- Gesuch und Verfügung um Verlängerung der Abschlussfrist gemäss Art. 65 EG ZGB
- Gesuch und Verfügung um Verlängerung der Überlegungsfrist gemäss Art. 587 Abs. 2 ZGB
- Gesuch und Verfügung um Weiterführung des Geschäftes gemäss Art. 67 EG ZGB
- Gesuch und Verfügung um Versteigerung oder freihändigen Verkauf von Fahrnisgegenständen gemäss Art. 66 EG ZGB
- Abschrift des Rechnungsrufes
- Abschrift der letztwilligen Verfügung
- Rechnung der Notarin / des Notars
- Korrespondenz und Verschiedenes

Der Bericht der Massaverwalterin/des Massaverwalters (inkl. Honorarnote) ist ebenfalls beizulegen.